(Fortfegung.)

Die Oder: Schifffahrt.

Erst innerhalb dieses Zeitraums bachte man daran, den Lauf der Oder nicht bloß an einzelnen Stellen, sondern im Sanzen zu regeln und zu befestigen, den man bisher fast ganz sich selber und den veranderlichen Folgen der Ueberschwemmungen überlassen hatte. In der Regel wächst das Wasser der Oder im Jahre zweimal, nämlich im Fruhjahre nach der Schneeschmelze, und um Margarethen, wenn starte Gewitterzregen die Gemässer schwellen. Bei diesen Ueberschwemmungen wählte sich das Wasser nicht selten neue Bahnen, und das Oderbruch wechselte deshalb fortwährend sein Ansehen.

Schon unter bem Kurfürsten Johann Georg wurden von Lebus bis hinter Küftrin sogenannte Sommerdämme angelegt, die aber stete Reparaturen forderten. Die alte Oder, oder die große Reitwensche Bardaune, ward 1593 auf Besehl dies ses Kurfürsten aufs Neue ausgebessert; dennoch hatte man 1613 bei Lebus wieder mit Ausbesserung der Damme zu thun. Alle diese Bemühungen hatten nur einen geringen Ersolg, denn die Damme widerstanden nicht dem Andrange des Wasser, und wurden bei seder großen Ueberschwemmung fortges rissen. Die Fruchtbarkeit des Oderbruchs an Wasserthieren und Wasserzeugnissen war aber die alte, und wahrhaft ersstaunenswürdig.

Bas nun die an der Oder liegenden Orte betrifft, welche fruher vollständig genannt wurden, so führen wir hier nur biejenigen auf, von welchen sich in diesem Zeitraume etwas Bemerkenswerthes ergiebt.

Eroffen. Da jest die Oder bis Breslau beschifft wurde, so wurde 1694 für den Oderzoll zu Eroffen eine neue Zolle rolle entworfen 1).

Frankfurt.

Küstrin, Festung. Die Oberbruchgegend lieferte, außer wielen anderen Wasserhieren, besonders schone Rrebse, und in manchen Jahren in so großem Ueberflusse, daß man noch zu Ende des 16. Jahrhunderts 6 Schock große Rrebse für 6 Pfennige sächsisch kaufte. Zu Rüstrin wurde von 100 Schock durchgehenden Rrebsen 1 Schock als Joll abgegeben, und Colerus versichert, daß dieser Joll in einem Jahre 325000 Schock Rrebse eingetragen habe?). Somit wären also bloß in dieser einen Stadt 100 mal so viele Schocke Rrebse versteuert worden. Rechnet man die durch andere Orte gegangenen und die unversteuert gebliebenen hinzu, so wird die Größe wahrhaft Schwindel erregend. Ganz besonders beliebt waren die Sonnenburger Rrebse, mit welchen dieser Ort einen sehr ansehnlichen Handel nach Kamburg führte.

Briegen, Stadt. Dicht blog die Rieger, fondern auch die andern Rifcherdorfer, welche nach Briegen gelegt waren, fuchten fich von dem Zwange ju befreien, ihre Fifche nach Briefen zu Markte zu bringen, und von den ftabtifchen Secht: reißern einfalgen laffen zu muffen. Die Drebler in Frankfurt und Undere erlaubten fich, in ben Rifcherdorfern Rifche gu taufen, und von dort wegzufuhren, gegen die Privilegien der Stadt. Es ergingen daber auf die Rlage der Sechtreißer: Innung in ben Jahren 1543, 1545, 1592, 1622, 1650 und 1695 die geschärfteften Berbote gegen diefen Difbrauch, durch welchen jugleich die landesherrlichen Ginfunfte geschmalert murben. - 1574 und 1690 ward festgefest, daß Sahrleute und andere, welche mit Fifchen von Briegen nach Berlin und Rolln fuhren, diefelben, ehe fie etwas verkauften, der Soffuche jum Rauf anbieten follten, und wer im Thore dem Bollverwalter feinen Ruchenzettel vorweifen tonne, ber folle Pferde und Bagen mit der Baare verlieren.

¹⁾ Mylius corp. constit. march. IV. I. 37. 2) Befmann Marf I. 583,

Bis jum Jahre 1534 hatte Briegen bes Dienftags einen Bochenmarkt; in Diefem Jahre aber trug ber Rath bei bem Rurfurften Joachim I. babin an, ihn auf ben Don: nerftag ju verlegen, welches berfelbe bewilligte und Joachim II. 1544 beffatigte. Damit war die Stadt Frankfurt fehr unaufrieden, behauptete, dies fei ihren Privilegien entgegen, und befdmerte fich beim Rurfurften, indem fie vorftellete, daß fie ihren Bochenmarkt an eben diefem Tage habe, und die Drebler Die in Briegen erfauften Fische nicht auf ihren Markt jum Ber: tauf bringen tonnten. Der Rurfürft fchickte eine Commiffion nach Briegen, Die Sache ju untersuchen, bei welcher Gelegens heit mehrere Beichwerden ber Stadt gegen die Frankfurter Drebler und Raufleute jur Sprache famen. Rachdem beide Theile gehort worden, entschied ber Rurfurft auf den Bericht der Commiffion, daß, da die Berlegung des Briegener Bochenmarttes jum Beften bes Landesherrn und ber Stadt Briegen, besonders der mit Rischen bandelnden Ginmohner, als auch auf die Bitten bes benachbarten Abels, und ihrer auf und an dem Oderbruch wohnenden Unterthanen geschehen fei, fo muffe es um fo mehr dabei bleiben, als die Frankfurter Drebler hier nur eingesalzene Sifche aufzufaufen pflegten, und der bies fige Bochenmarkt bem Frankfurter in andern Dingen feinen Abbruch thue. Auch follte weder ben Frankfurter Dreblern noch andern geftattet fein, von den Bauern oder Riegern bie Fifche ju taufen und wegzuführen, fondern alle follten ihre Rifche auf den hiefigen Martt jum Bertauf bringen, die dagegen Sandelnden aber in nachdruckliche Strafe genommen werden. Und ba es oftmals vorgefallen, daß die Frankfurter Raufleute von den auf dem Oderftrome eingefrornen Gutern in Freienwalde und an anderen Orten fauften, fie dort ausladen, und nach Frankfurt fuhren liegen, wodurch ben lans besherrlichen Ginkunften großer Abbruch gefchehe, indem fie fich auf ihre Bollfreiheit beriefen, fo follte es damit, wie vor Alters gehalten werben; die Fremden follten namlich von allen eingefrornen Gutern, die an Orten verfauft murden, wo fein landesherrlicher Boll fei, von jeder Tonne brei Grofchen, und von andern die gewohnliche Taxe erlegen; felbft wenn bie Frankfurter nach diesem Orte bin handelten, follten fie den Zoll in Wriegen eben so erlegen, als wenn fie bier eingefrorne Guter kauften, und gur Achse fortführten 1).

Freienwalde, Stadt. 3m Jahre 1542 erbauete Cafe par pon Uchtenhagen den Damm von ber Stadt nach bem Kabrfruge burch die Wiefen. Er mar an 1500 Schritte lang, und tonnte nur bei fleinem Baffer befahren werden. Die Rlufiberfahrt nach der Deumark murde mit zwei gahren und einem Drabm bewirft2). 1566 erhielt die Stadt den dritten Jahrmarkt. Der Fischhandel mar der bedeutenofte Nahrungs: zweig ber Stadt. 1693 murden bafelbft an 110 Tonnen eine gefalzener Sechte in einem Monat verhandelt und nach an: beren Orten verfendet, indem viele Taufend Tonnen Sechte, die im Oberftrom gefangen, und dann eingefalgen murben, nach Sachsen, Deißen, Thuringen und Bohmen verfahren find. 1693 murbe die Tonne Galgbecht noch unter 2 Thalern verkauft. Go mobifeil waren fie nie gemefen, ungeachtet fruber eben fo reiche Krubjahre vorgekommen find. Die Folgen der abgeschafften Safttage machten fich merkbar. Daß auch hier eine Sechtreißerzunft vorhanden mar, ift ichon oben gefagt. Zwifchen 1585 und 1593 maren fie noch vorhanden, auch Salzfeller 3).

Oberberg, Stadt und Schloß. Im Jahre 1552 wurde durch Vertrag zwischen Reustadt und Oderberg anerkannt, daß die von Neustadt sich auf ihren alten Gebrauch stüßten, sie brauchten in Oderberg keine Niederlage zu bezahlen. Obwohl nun dies nicht zugegeben werden könne, so haben sie sich boch darum vertragen, und künftig sollen die von Neustadt weder zu Wasser noch zu Lande um die Niederlage anz gesprochen werden. Dagegen erläßt Neustadt den Oderberger Bürgern für künftig den Deichsel-Pfennig und den Fischzoll in Neustadt zu bezahlen 1). Im Jahre 1634 wurden von der Umtskammer die an die Stadt verpfändeten Untergerichte von Oderberg wegen der rückständigen Orbede wieder einge-



¹⁾ Ulrich Wriegen 59, 60, 62, 78, 79, 2) Fischbach Städtebeschreibung 565. 3) A. a. D. 572, 4) B. d. Hagen Reuftadt-Eberswalde 326,

loset, benn die Stadt war durch den noch fortdauernden dreisigigichrigen Krieg sehr zurück gekommen, der Handel war zerstört, und die Niederlage brachte sehr wenig ein. Der Rath bat deshalb den Kurfürsten, ihm die Untergerichte zu lassen; da für traten Nath und Gemeinde zu Oder; berg, nach dem Neces vom 21. Mai 1634 die Nieder-lagsgerechtigkeit an den Kurfürsten ab, jedoch unter der Bedingung, daß die Niederlage baselbst bleibe, und nach keinem anderen Orte hin verlegt werden möchte. Dies lehrt, wie sehr der Handel geschwächt sein mußte, denn sonst wäre der Tausch nicht zu rechtsertigen gewesen. Bon nun an war die Niederlage landesherrlich, blieb aber bei der Stadt 1).

Schwedt, Stadt und Schloß. Im Jahre 1670 murde ju Nieder-Rränig ein Zoll angelegt (Schwedt gegenüber), und die Zollrolle für ihn, wie für den Wasserzoll zu Schwedt bestimmt²). 1682 wurde hier die erste Pfahlbrücke erbaut. Beibes beweiset, daß damals die Passage aus der Neumark nach Schwedt nicht unbedeutend gewesen sein kann.

Garz, Stadt. San San und Er inner and M. Stettin.

Landftragen.

1. Bon Frankfurt nach Berlin. Bie St. II. S. 16. angegeben.

- 2. Bafferftrage von Frankfurt nach Berlin.
- a. Bon 1442 bis 1588, wie St. II. G. 18. angegeben.
- b. Won 1588 bis 1669:

Bon Frankfurt bis Reredorf, wie fruber.

Bon Reredorf am Fließ und See hinunter nach der Frankfurter Niederlage. hier wurden die Waaren auf dem Reredorfer See eingeschifft und gingen in die Spree beim

Fluthkrug, Försterei, am rechten Spreeufer. Schweinebraten, Haus am linken Spreeufer. Forsthaus zu Steinhöfel am rechten Spreeufer. Schütze zu Tempelberg, Forsthaus am rechten Spreeufer.



^{&#}x27;) Fischbach Städtebeschreibung 399. 2) Mylius corp. const. march. VI. 524.

Streitberg, Haus am linken Spreeufer. Friedrichs: Krug am rechten Spreeufer. Berkenbrück, Dorf am rechten Spreeufer.

Barenbufch, Stadtforfter.

Fürstenwalde. Bon hier, wie fruher angegeben.

c. Bon 1669 an:

Frankfurt. I habitabil nad da affangelen mangent

Gubener Borftadt.

Die Karthause, ein 1396 gestiftetes Karthauser: Monches Kloster.

Schwetig, Dorf am rechten Oderufer, hieß 1354 Sweyt oder Guneg 1).

Schiffereruh, Saus am linten Oberufer.

Brieskow, Dorf und Muhle, hieß 1354 Wriffigt, 1429 Briegt, 1538 Briegt 2). Hier beginnt der Friedrich Wilhelms Ranal.

Beibelbrucke, Saus am nordlichen Ufer.

Finkenheerd : Schleuse und Saus am nordlichen Ufer. Beife Berg, Muble und Schleuse am sublichen Ufer.

Rlurmuble, Baffermuble am fublichen Ufer.

Ober Lindom am nördlichen, und Unter Lindom gegenüber am süblichen Ufer, Flecken und Schleuse. Ober Lindow ist erst nach dem Mülroser Kanal entstanden. Unter Lindow war vorher ein Dorf, und kommt in einer sehr alten Grenzbeschreibung des Landes Lebus unter dem wendischen Namen Lipa vor. 1354 heißt es Lyndow.

Schneidemuble und Schleufe nebft ber Fabrif Beifens fpring am fublichen Ufer des Ranals.

Hammerfort, Schleuse und Wassermuhle am fubl. Ufer. Schlaubenhammer, Gisenwerk und Schleuse am nördlischen Ufer.

Raifersmuhle an beiden Ufern.

Mullrofe, Stadt. Ueber fie ift schon oben gesprochen. Biegenbruck, Rolonie, auf dem sublichen Ufer.

Forfthaus, auf dem nordlichen Ufer.

¹⁾ Wohlbrud Lebus III. 559. 2) A. a. D. 387.

Neuhaus, Schleuse.

Reubrück, Forsthaus und Rolonie. Hier führt eine Brücke über die Spree, welche vom Kurfürsten Friedrich III. bloß zu seinem Gebrauche, und der Wildfuhren wegen erbaut worden war. Gar bald aber wurde sie von Vielen benutt, und der Zoll zu Müllrose umfahren, indem man von Neusbrück über Viegen ging. 1700 wurde deshalb der Gebrauch dieser Brücke verboten, und allenfalls nur solchen Personen verstattet, welche keine zollbaren Waaren führten, wenn sie ein Brückengeld an den Förster zahlten, das sie in eine Vücksten. Mit zollbaren Waaren durste man nur über Müllrose gehen 1). Zwischen Neubrück und Neuhaus lag früher am Werchensee ein Dorf Werchenow, das 1460 den von Bieberstein gehörte. Wann und wie es einzegangen, ist nicht bekannt 2). 1671 war es nicht mehr vorhanden. Von hier an geht der Weg auf der Spree nach

Drahendorf, Dorf am linken Ufer. Bluthkrug. Bon hier wie Dr. 2. b.

3. Bon Frankfurt nad Berlin. Bie St. II. S. 25. angegeben.

4. Bon Frankfurt nach Roftock.

Wie St. II. S. 25. angegeben. Daß biese Straße noch immer, wenn auch vielleicht vorzugsweise nur zu ben Meß; zeiten, start benußt wurde, zeigt eine Urfunde bes Kurfürsten George Wilhelm vom 2. August 1621. Er macht darin allen Kauf; und Fuhrleuten bekannt, welche die Straße, an welcher Strausberg liegt, benußen, daß der Rath von Strausberg sich beklagt habe, wie die Fuhrleute ungewöhnliche Wege neben der Stadt vorbei aufsuchten, da doch die rechte Straße durch die Stadt ginge, wodurch ihnen dann die von seinen Borsfahren erlangte Zollgerechtigkeit verkürzt würde. Er könne solche Ungebühr nicht mit ansehen, sondern wolle die Seinigen bei ihren Befugnissen erhalten. Deshalb habe er dem Zöllner



¹⁾ Mylius corp. constitut. march. IV. 486. 2) Wohlbrud Lebus III. 197.

von Muncheberg Befehl zukommen laffen, jeden aufzuhalt ten, der von Strausberg kommt, zu zollen schuldig ift, und den Strausbergschen Zollzettel nicht vorzeigen kann, was er hiermit bekannt macht, damit Jeder, den es angeht, sich vor Schaben und seiner Ungnade huten konne!).

Es ergiebt sich aus dieser Urkunde, daß der Zoll in Strausberg der Stadt gehörte, und daß Muncheberg an ders selben Strase wie Strausberg lag, denn die Urkunde setzt voraus, daß die Wagen von Strausberg nach Muncheberg gingen. Wir haben schon früher bei der Erbauungsgeschichte von Muncheberg darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt an die ser Straße angelegt wurde, und daß ihre Thore durch dieselbe bestimmt wurden, und das beweiset das hohe Alter dieser Straße, wie ihre Wichtigkeit.

Ich habe an einem anderen Orte?) zwei Urkunden ber kannt gemacht, aus welchen sich ergiebt, daß im Jahre 1315 die beiden Städte Bernau und Strausberg die Zolle beider Städte mit Bewilligung des Markgrafen verpachteten, auch ihren Zollner gemeinschaftlich instruirten. Dies war wiederum nicht anders möglich, als wenn beide Städte an derselben Zollstraße lagen, und so muß jene vorerwähnte Straße über Bernau gegangen sein, und durch Werneuchen, wo jene Urskunde ausgestellt wurde. Dies wird den Gang rechtsertigen, den wir am oben angeführten Orte dieser Straße angewiessen haben.

- 5. Bon Frankfurt nach Stettin, links ber Oder. Siehe St. II. S. 36. u. St. IV. S. 35.
- a. Frankfurt.

Wriegen, Stadt. Im Jahre 1544 erklarte der Aurs fürst: Die Fuhrleute, welche von Frankfurt nach Neustadt Eberswalde und weiter führen, verließen die bisherige Straße, um dem Zolle auszuweichen. Der Kurfürst bestimme, daß sie ihren Weg nur durch Wrießen nehmen, und auch die Fuhrleute, welche von hier mit Gütern nach der Lausig, Meißen oder dem Rheine führen, sollen die gewöhnliche Straße auf

¹⁾ Ungebruckte Urfunde. 2) Rloben Walbemar II. 510, 511.

Muncheberg, und nicht gerade auf Rurftenwalde zu nehmen, bei Berluft von Pferden und Bagen 1). Dennoch erhob fich darüber Streit und Beschwerde, die eine neue Untersuchung nothwendig machten. Der Rath von Frankfurt erklarte 1550: "daß die von grantfurt je und allewege die alten ge: wohnlichen Strafen von Frankfurt auf die Brieben, Freienwalde und Reuftadt muffen halten. Ber darüber andere und Beimege gefucht, ben haben die von Wriegen fo wohl als die von Uchtenhagen ju jedemmale umgewiesen, und darüber vefte gehalten. Derowegen hat ein Rath einen alten pergamenen Zettel furgelegt, der ihnen von Marggraf Johannes damale zugefandt, laut einer Commiffion und Diffion, Die gegeben am Donnerstag nach Martini 1494, Diefelbige flarlich mit beregt, daß die alten gewonlichen Strafen von Frankfurt auf die Briegen und Neuftadt gehalten, wie ob: fteht. Der Rath ju Briegen zeigt auch an, daß die Straffen. wie obsteht, auch bei Er Nickel Pfule Zeiten alfo, und nicht anders gehalten worden, wie fie von ihren Alten und Bors fahren gehort, wie fie benn auch in Gebrauch von Dickel Pfuls Zeiten an bas Umt des Zolles vom Markgrafen Jo: hann."2) Dies zeigt, bag unfere Angabe bes alten Straffens juges vollkommen richtig ift.

1556 verlieh Joachim II. Wriegen das Recht, von den gemeinen Fuhrleuten einen Deichselpfennig zur Erhaltung ihrer Damme und Wege zu nehmen, was 1572 bestätigt ward 3).

Freienwalde.

Falkenberg, Dorf. Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte der Gutsherr von Tuchen und Falkenberg sich überlegt, daß es sehr einträglich sein mußte, wenn er die Rausleute von Neustadt Eberswalde zwänge, in Falkenberg Niederlage zu halten, oder wenn sie das nicht wollten, ihm die Gefälle zu bezahlen, und sich dadurch frei zu kaufen. Zu dem Ende ließ er einen Schlagbaum errichten, und handhabte denselben mit gutem Erfolge. Zu seinem Leidwesen und Verwunderung



¹⁾ Ulrich Wriegen 79. 80. 2) Ungebruckte Urfunde, 3) Ulerich Wriegen 80, 376.

dauerte bie Sache aber nicht lange, und er wurde gezwungen, ben Schlagbaum wieder wegzunehmen').

Neustadt Eberswalde, Stadt und Schloß. Im Jahre 1445 wurde anerkannt, daß die Burger dieser Stadt in Quilitz jollfrei seien. Der lange Streit zwischen Neustadt Eberswalde und Oderberg, wonach erstere Stadt behauptete, ihre Burger brauchten zu Oderberg weder zu Wasser noch zu Lande Niederlage zu halten und zu zahlen, endigte 1552 mit einem Bergleiche, in welchem Oderberg nachgab, Neustadt aber den Oderbergern den Deichselpfennig und Fischzoll in Neustadt erließ?).

Der Fischzoll (von Rahnen mit Victualien und Fischen, wie von Wagen mit Fischen) trug um 1573 jahrlich 4 bis 5 Gulden, ein Beweis, wie sehr fast alle Zolle nur zum Nuten der Zollner da waren, weil es keine Kontrolle gab. Ein Drebel Fische zahlte 6 Pfennige, wie jeder andere Rahn, ein Frankfurter Rahn einen Groschen. 1625 trug der Fischzoll 1 Thir. 21 Gr., und 1659 gar nichts³).

Angermunde, Stadt und Schloß, und von hier, wie St. II. S. 7. und St. IV. S. 33. angegeben.

b. Allein schon vor ber Neformation war neben dieser Strafe noch eine zweite entstanden, welche zu Anfang bieses Zeitraums ftark gebraucht wurde. Sie zog von Anger-munde über

Murow, Rirchborf, 1354 u. 1370 Murow genannt4). Frauenhagen, Kirchborf, 1354 Bruenhaghen, 1370 Browenhagen genannt5).

Schonermargte 7), 1370 und 1375 Schonermarke 8) genannt.

Friedensfolge, Borwert, ift neu.

Stendal, Richborf. Die Familie von Steyndale wird in ber Ufermart ichon 1231, und nachher oft erwähnt⁹), ihr

¹⁾ Fischbach Städtebeschr. 178. f. 2) v. b. Hagen Neustabt 326. 3) Fischbach Städtebeschr. 181. 4) Baltische Studien II. II. 126, 221. 5) A. a. D. 6) Gerken Cod. II. 428, 7) Baltische Stud. II. II. 221. 8) A. a. D. 126. Landbuch 179. 9) Gerken Cod. II. 392.

Stammgut Stendal aber erst 1354'). Dabei wird der Wall zu Stendal erwähnt, und dies läßt vermuthen, daß hier ein Schloß vorhanden gewesen. Hier führte eine Brücke über die Welse. 1478 giebt der Rurfürst Befehl, "daß die drei Wege über die Welse und zu Stendal, da wir nächst überz gezogen sind (im Kriege gegen die Pommern), verhauen, verz graben, und die Brücken abgeworfen werden. "2") Es ergiebt sich daraus, daß die Straße ein Heerweg war. 1563 war ein Zoll zu Stendal, ein Beweis, daß die Straße start ber sucht wurde, so auch 1664°).

Dennoch ist diese Straße bazwischen, wie die erste, eine Zeitlang ganz vervoten gewesen. Welche Motive dabei mitt gewirkt haben, wissen wir nicht. Schon vor 1653, vielleicht während bes ganzen dreißigjährigen Krieges, war es nämlich verboten, aus der Mark nach Pommern, oder umgekehrt, anders, als über Löckniß mit zollbaren Waaren zu gehen, und nirgend anders durfte die Randow mit solchen übersichritten werden. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große schärfte dies 1652 von neuem ein, und erließ zugleich eine Bollrolle für Löcknig. Im Jahre 1696 wurde das Edikt erneuert, bei Straße der Consiscation aller Waaren 5). Der Zoll in Stendal kann 1664 nur für Waaren gegolten haben, die nicht Kausmannsgüter waren, oder es ist nur ein Brücken; zoll gewesen.

Von Stendal nach

Jamickow, Kirchdorf.

Boltersdorf, Rirchdorf, 1373 Bolterftorp6).

Hohen Selchow, Richdorf, schon 1159 Zelechoa, 1212 Tzelacho, 1240 Celakow, 1259 Pfarrdorf Czelcho, 1373 Zelchow,).

Sohen Reinickendorf, Rirchdorf, mo die Strafe in



¹⁾ Balt. Studien II. II. 221. 2) v. Lebebur Archiv I. 273. 3) Balt. Stud. II. II. 235, IV. II. 194. 4) Mylius corp. constit. march. IV. 468. 5) A. a. D. 483. 6) v. Gickftäbt Urf. I. 251. 7) Dreger Cod. I. 5. 112, 206, 422, xc. v. Gickftäbt Urf. 251.

bie über Schwedt fuhrende einlenfte. 1259 Reinefendorp, that brid den andabne leaners no 1373 Renneckendorf').

Santow, Kirchdorf, 1255 villa Tantowe, 1373 Cans bie Martic. 1478 aicht der Lucifieft Befent. , daß

Rosow, Richdorf, 1243 villa Rosowa, 1255 Rosow3). Rolbigow, Rirchdorf, icon 1246 ein Gozwin de Colbascowe, 1255 villa Colbascoue⁴).

Priglow, Richdorf, 1240 Pregelau 5).

Stettin.

c. Jene vorermannte Strafe uber Locknit, welche in ber legten Salfte des 17. Jahrhunderts fur Bagren die einzige erlaubte Rollftrafe war, hielt folgenden Bug:

Angermunde.

Mûrow. And Landellanders untan bet dieres

Frauenhagen.

Schonermart.

Borwert Friedensfolge. Ueber diefe Orte fiebe vorher b.

Saufer zu Stendal gehorig. Sind neu.

Passow, Kirchdorf; 1355 Parzsow⁶).

Neben der Paffower Muhle über die Belfe.

Biechow, Rirchdorf; 1354 die Stadt Stichow, 1370 Bichow'), 1446 bas Schlof Czychow und auch Schlof Czichow genannt's), demnach Stadt und Schloß. Die Befchichte biefes Ortes ift ganglich unbefannt; wir wiffen weder, wann ber Ort jur Stadt erhoben, das Schlof erbaut, noch mann es aufgebort hat, Stadt ju fein, und wann das Schloß gerftort wurde. 1565 gehörte der Ort denen von Arnim, und eben fo auch fpater.

Gramjow, Rirchdorf. 1168 gehorte bie villa Gramsowe dem Rlofter Grobe auf Ufedom 9). Es murde fpater ein Praemonftratenfer: Moncheflofter bafelbft errichtet, bas 1224 zuerft ermahnt wird 10). Abmechfelnd wird es Gramjow,



¹⁾ A. a. D. 422, v. Gidftabt 250, 2) A. a. D. 384, v. Gidft. 250, 3) A. a. D. 237. 384, 4) A. a. D. 262. 384, 5) A. a. D. 206. 6) Balt, Stub, H. H. 126, 7) A. a. S. 221, 6) v. Raumer Cod. I. 202, 9) Dreger Cod. I. 8, 10) Gerfen Stifts. Droger Cod. t 5 112 206 422 m historie 425.

Gramsow und Gramsowe genannt 1). Rloster und Dorf lagen in einem bichten Walde (1245 heißt es: Gramzowe in maxima solitudine quondam erectum) 2). Der Ort ist eine Zeitlang ein Flecken gewesen.

Falkenwalde, Rirchdorf, 1375 Balkenworde, richtiger wohl Balkenwolde3), 1376 Falkenwalde4).

Eidftabt, Rirchdorf. Ein Ritter Beinrich v. Egftebe fommt ichon 1255 vor.

Vorwert Rollberg, bleibt feitmarts.

Mallmow, Rirchdorf, hieß 1375 Malmow5).

hammelftall.

Bruffow, Flecken, Bruchjowe, 1354 Broffow').

Bertholz, Rirchdorf.

Schloß Coknit. Schon 1222 kommt ein Thomas de Lokenit vor?). 1348 war es bereits eine Zollstätte, in welcher die Bürger von Prenzlau für frei erklärt wurden, eben so 13558). 1471 erhielt Hans von Buch das Schloß und Zoll in Amtmannsweise9). Jest Vorwerk Löcknig.

Dann über die Randow nach

Blecken Lodnit.

Bei der Unter Dable vorbei.

Bismark, Rirchdorf. Schon 1281 erscheint in dieser Gegend ein Gerhard von Bismark10).

Meue Rrug.

Forsthaus Linichen, 1373 Lincke, villa, also ein Dorf 11). Reuenkirchen, Rirchborf, schon 1249 Myenkerken 12). Bleibt seitwärts.

Sparrenfeld, Haus, war 1263 ein Dorf Sparrenfelde13). Mohringen, Kirchdorf. Bon 1261 bis 1269 zeigt fich hier ein Ritter Olricus de Moringe14).

Schwarzow, Rirchdorf.



¹⁾ Dreger Cod. I. 170, 188, 2) Gerken Cod. I. 201, 3) Landbuch 162, 4) Sect Prenzlau I. 130, 5) U. a. S. 158, 6) Balk. Stub. II. II. 226, 7) Dreger Cod. I. 105, 8) Sect Prenzlau I. 182, 185, 9) de Ludewig Rel. IX. 572, 574, 10) Sect Prenzlau I. 159, 11) v. Cichtabt Urf. I. 251, 12) Dreger Cod. I. 314, 13) U. a. S. 465, 14) U. a. S. 444, 445, 447, 551,

Stettin. Der Theil dieser Straße von Lockniß bis Stettin fallt mit der Straße von Prenzlau zusammen, und ift sehr alt. In einer Urkunde von 1237, die Umgegend von Stettin betreffend, heißt es: Omnes ville, que sunt ad leuam manum regie vie versus prennzlawe etc. Diese Straße war daher schon offentliche Landstraße, ehe der Name Berlins in einer öffentlich bekannten Urkunde genannt wird.

6. Von Frankfurt nach Stettin. Erfte Strafe rechts der Oder.

Siehe St. II. S. 58 und St. IV. S. 39.

Frankfurt.

Ruftrin.

Konigeberg. Die Zollfreiheit der Stadt murde 1454 vom Rurfürsten bestätigt 1), und 1660 murde Konigeberg wirklich unter die sieben zollfreien Städte der Mark gerechnet. Stettin.

7. Bon Frankfurt nach Stettin. Zweite Strafe rechts der Oder.

Siehe St. II. G. 63.

8. Bon Frankfurt nach Stargarb.

Siehe St. II. S. 65.

Frankfurt.

Goldin.

Phrit. Die Stadt erhielt 1579 mehrere Bieh:, Pferdeund andere Martte.

- 9. Von Frankfurt nach Landsberg an der Warthe. Siehe St. II. S. 68.
 - 10. Bon Frankfurt nach Pofen über Meferit. Siehe St. IV. S. 40.
- 11. Bon Frankfurt nach Pofen über Croffen. Siehe St. IV. S. 41.

A CHARLE LANGE TO THE PARTY OF THE PARTY OF THE

12. Bon Frankfurt nach Brestau. Siehe St. IV. S. 42.



¹⁾ Ungedruckte Urkunde.

13. Bon Frankfurt nach Prag. Siehe St. IV. S. 44. f. Krankfurt.

Buben. 3m 3. 1543 fchrieb ber Beleitemann gu Guben an den Rangler ju Lubben über die Rothmendiafeit, die Strafe zu beffern '). Che eine folche Ungeige gemacht wurde, mußte es febr ichlimm ausfeben. 1545 unterfaate der Landvogt der Laufit, Albrecht Schlick, in einem offenen Briefe den Schablichen Bortauf und die Begführung der Bolle, und befiehlt, daß forthin in diefem Markgrafthum außerhalb der Jahrmartte, feine Bolle aufgefauft, und außer Landes geführt werde. Nirgende foll die Bolle durchgelaffen werden, es habe denn, der fie führt, bas gewohnliche Geleitszeichen von dem Beleitsmanne des Orts, wo fie gekauft ift, und ver: halt es fich mit folder Bolle, wie mit andern Raufwaaren, die auf gewöhnlichen Markten gekauft find. Wer dawider handelt, verliert die Bolle, und muß noch außerdem Strafe jahlen. Doch gilt ber Befehl erft fur alle funftigen Raufe 2). 1550 murde die Ginfuhr des fremden Allauns oder Rupfers waffers bei Berluft der Baare, Roffe und Bagen verboten, da beides auf dem toniglichen Maun: Bergwerte ju Schachas wiß in Bohmen gemacht wird "). - Uebrigens wurde in Guben auch Bonfalz versotten.

Gorlig, and am Transcholm samme manig gebinden

Zittau. Im Jahre 1544 erließ Raiser Ferdinand I. ein neues Straßen Drivilegium, des Inhalts: Ungeachtet die früheren Kaiser und Könige zu Böhmen eine freie Landstraße angeordnet und bei Straße verboten haben, Kausmannswaaren, Güter, und was sonst zur Achse an Getreide aus Böhmen nach der Oberlausis und umgekehrt, oder in fremde Lander geführt werde, anders als auf dieser Straße über Zittau zu führen, und daselbst nach alter Weise zu verzollen, so beschwere sich doch die Stadt Zittau, daß Fuhrleute mit Lastwagen und anderen Kausmannsgutern die geordnete Landstraße verließen, und andere fremde Straßen suchen und beführen, welches



¹⁾ Worbs Invent. 374. 2) Worbs Invent, 378. 3) M. a. D. 389.

Alles die königlichen Zolle schmalerte, weshalb streng anbei fohlen wurde, die alte gewöhnliche Strafe zu fahren, und den Zoll unweigerlich zu entrichten, widrigenfalls strenge Strafen eintreten sollten 1).

Kaifer Rudolf II. bestätigte 1598 den Befehl König Wen; zels von 1414 wegen des Berbots der Straffe über Friedland, und des Gebots, über Görlift aus Bohmen zu fahren 2).

3m 3. 1581 wurde ein neuer Weg von Bittau nach Gabel durch einen Felfen gesprengt. Diese Strafe und weit ter fort nach Gorlig und Bauten brachte ber Stadt Bittau gute Dahrung. 216 aber bas faiferliche Soflager nach Wien verlegt, die Oberlaufit aber an Sachfen gefommen war, nahm ber Bertehr bedeutend ab. Dagu fam, daß in Bohmen felbft verschiedene Beimege und Bollftatten eingerichtet worden mas ren, was man im fremden Lande nicht zu hindern vermochte. Doch Schlimmer aber wirkte folgender Umftand. 216 Ronig Matthias im Jahre 1611 von Prag aus nach Baugen jog, um die Suldigung von den Oberlaufitifchen Standen angu: nehmen, graffirte in Bittau die Deft. Der Ronig ging beshalb von Gabel aus über Malteredorf und die Rumburg nach Baugen, welcher Deg, wie oben angegeben, verboten war, bei diefer Gelegenheit aber geoffnet murde, und in voll ligem Bebrauch tam. Er erhielt den Damen bes Ronigs: meges. Zittau murde babei gur Geite liegen gelaffen, und dies ichmachte den Berfehr der Stadt ungemein 3).

Der Gewandschnitt war in Zittau früher sehr bedeutend, und ein ansehnliches Raufhaus dazu vorhanden. Das Tuche machergewerbe war blühend, und die Tücher gingen nach Prag, Wien, Ofen, Posen und Thorn. Die Tuchmacher aber durften ihre Tücher nur an die Gewandschneider verstaufen, bis sie 1622 die Freiheit erhielten, ihre Tücher alle Sonnabend auf dem Gewandhause selber ausschneiden zu können. Im dreißigjährigen Kriege versiel das Gewerbe, nahm sich aber nachher wieder sehr auf, so daß man in



¹⁾ Carpzow Analecta fast. Zittav. IV. 148. 2) A. a. S. I. 184. Leyser via regia 29. 3) Earpzow a. a. S. IV. 149.

Schwaben, Murtemberg und im Elfaß die Zittauschen Tucher als die besten betrachtete. Nach 1687 verfiel das Gewerbe wegen Zwietracht der Tuchmacher mit ihren Gesellen, die Jahre lang dauerte.

Prag. - Aug maren and mare authorized

14. Bon Frankfurt nach Baugen. Wie St. IV. S. 47. f.

15. Bon Frankfurt nach dem Meifinischen. Wie St. III. S. 18. und St. IV. S. 48.

16. Bon Frankfurt nach Wittenberg. Bie St. III. S. 22. und St. IV. S. 49.

Fünfter Zeitraum.

Vom Jahre 1701 bis zum Jahre 1740.

Frankfurts Sandel war mahrend der legten Periode mehr und mehr gefunken, und die Urfachen, welche dagu haupt: fåchlich beigetragen hatten, find oben nachgewiesen worden. Bon nicht geringem Ginfluffe barauf war auch die gang ges anderte politische Lage bes Staats. Dommern und Preugen gehorten nicht mehr dem Auslande an, fo wenig als Dagbes burg. Much Stettin und Magbeburg maren dadurch genothigt worden, manche frubere Sandelsverbindung aufzulofen, ohne daß fich bafur fogleich eben fo gute andere fanden. Gine freie Bewegung hatte aufgehort, ein freies Rivalifiren ber brei genannten Stadte, unabhangig von einander, wie es fruber ftattgefunden hatte, mar nicht mehr moglich, denn fie gehorchten jest fammtlich berfelben fürftlichen Dacht, und diefe mar ju groß, um fie nicht ju furchten, und ihren Bugel bei jeder Unternehmung zu fuhlen. Dazu fam, daß nach der Entdeckung von Umerita eine ungeheure Menge edler Metalle nach Portugal und Spanien gebracht worden war, welche in jenen Landern fofort den Preis bes Goldes und Gilbers in hohem Grade verminderte, und damit die Preife aller Dinge ausnehmend veranderte. In immer großeren Bellen fluthete der Stoff, ben bier der Sandel badurch erlitt, weiter; er hatte nach und nach auch bie Mart erreicht, bas amerikanische Gold und Gilber überzog ichon halb Europa, und in ber Mart war ber Binsfuß icon von 10 Prozent, welche Jahrhunderte lang ber ubliche Binsfuß gewesen waren, auf 6 Prozent gefallen, und fomit war bas Bermogen jedes Rapitaliften auf feines fruberen Berthes gefunten. Gie erhielten jest febr viel weniger Beld an Binfen, als fonft, aber fie brauchten jest fehr viel mehr Geld, benn 100 Thaler hatten jest nur den Werth, den fonft 60 hatten, und folglich maren jene 6 Prozent verglichen mit ihrem fruheren Werthe nur 6.6. = 3,6 Prozent, und in gleichem Berhaltniß fant bas baare Geld und bas baare Bermogen. Dies veranlagte ungeheure Rluctuationen des Bermögens, welche in Deutschland fur fich allein faum mertbar murden, weil fie mit ben Schrecken bes breifigiahrigen Rrieges und ber Ripper: und Bipper: Beit gusammen fielen, und auf Rechnung beider gefett wurden. Allein ihre Rolgen waren bleibend, und verschwanden weder mit dem Rriege, noch mit der Ginfuhrung eines feften Dung fufies. Alle Dinge wechselten ihre Preife, und noch mar feine Stabilitat vorhanden, wie ehemals, benn noch fant bas Beld bei der fortdauernden Bufuhr aus Amerita, wenn auch nur langfam, in feinem Werthe. Dies befchrantte den Sandel, und machte jede Spekulation um fo unficherer, ale Diemand den Grund dieses Sinkens erkannte. Die Beiftlichen don: nerten auf den Rangeln gegen ben entfetlichen Rornwucher, indem bei guter Erndte ber Ocheffel fo theuer bezahlt murde, wie fonft nur in den Schlechtesten Jahren, und alle auf fefte Gehalte gefetten Leute vermochten nicht mehr auszufommen. Die Pachter, wenn fie auf lange Zeit gepachtet hatten, murden reich, die Butsheren arm, und Riemand mußte, mober die anscheinende Theurung fam. Der Raufmann verschob wo moglich jede großere Unternehmung bis auf beffere Zeiten. Dazu aber fam, daß der breifigjahrige Rrieg allen Boble ftand vernichtet hatte, alle Baarenlager waren aufgeräumt, alle Borrathe vergehrt, eine Ungahl von Gebauden abgebrannt, der Biehstand ganglich gerftort, und mehr als die Salfte aller Lebendigen hatten Krieg und Pest dahin gerafft. Die Ueberglebenden hatten lange zu thun, um nur die ersten Nothwendigkeiten zu beschaffen, und die Spuren des Krieges und der Zerstörung zu verwischen, den Kausseuten fehlte Gelb und darum auch Kredit. So war es ganz natürlich, daß der Hanz del in den nächsten funfzig Jahren nach dem Kriege nur uns bedeutende Anstrengungen machte, sich aus seiner Ohnmacht zu erheben, aber auch, nachdem sie verstossen, waren die Folgen des langen Krieges noch nicht beseitigt, der frühere Wohlstand noch lange nicht wieder errungen, das Land menschenarm.

Bu allen diesen hemmnissen des handels aber war noch eine Calamitat gekommen, von welcher die früheren Zeiten nichts wußten, die aber tief in das Wesen des handels eins griff, namlich die Accise. Der Gegenstand war in seinen Folgen viel zu bedeutsam, als daß wir ihn hier bloß andeuten durften. Wir mussen sehen, wie diese Abgabe entstanden ist.

Bis jum Jahre 1472 ergiebt fich feine Gpur, daß in der Mark für den Berbrauch irgend eines Gegenftandes eine Albgabe gezahlt worden mare. In bem genannten Jahre aber bestimmte Rurfurft Albrecht von Brandenburg, daß jede Tonne Bier eine Abgabe von einem martifchen Grofchen gu jahlen habe, wozu die Unlage ichon im Jahre 1467 gemacht mar 1). Der Abel und die Geiftlichkeit murde davon ausgenommen, versprachen aber 100,000 rhein. Gulden aufzubrins gen und in 5 Terminen ju bezahlen. Im Jahre 1488 aber wurde bestimmt, daß fur die nachsten 7 Jahre von jeder Tonne Bier eine Biefe von 12 Pfennigen erhoben merden follte, von welchen ber Rurfurft 8, die Stadte 4 erhalten follten. Diese Abgabe, obgleich fie fich auf das Bier einzig und allein beschrantte, erregte große Unruhen, denn fie machte das Bier, welches damals als das unentbehrlichfte Rahrungsmittel betrachtet murde, theurer, und die Aufftande konnten nur burch Bewalt unterbruckt werden, die Manchen den Ropf fofteten. Die großen Beldverlegenheiten aber nothigten den Rurfürften Joachim I. bei ben Standen auf die abermalige Erhebung

¹⁾ Gerken Diplom. I. 371, 538.

dieser Abgabe anzutragen, und mit ihrer Einwilligung machte er 1513 bekannt, daß die Bierziese von neuem eingeführt werbe, auf seine und seiner mannlichen Erben Lebenszeit, aber nicht weiter. Dazu kam noch im J. 1521 der Hufenschoß, der auf drei Jahre erhoben wurde, was 1534 von neuem geschah, und 1550 auf 14 Jahre bewilligt wurde. Zu gleicher Zeit ward der Giebelschoß eingeführt. Im Jahre 1549 ward zur bisherigen Bierziese auf eine Neihe von Jahren noch ein Nachschuß von 8 Groschen für jede Tonne bewilligt, das sogenannte neue Biergeld, das nachher allgemein eingeführt, und dem Aurfürsten Johann Georg 1592 auf seine Lebenszeit bewilligt wurde. Dennoch bestand bis dahin keine andere Consumtionssteuer, als auf das Bier.

Da aber bas Geld immer mehr im Berthe fant, Musgaben fich jedoch fortwahrend mehrten, fo mußte auf neue Quellen der Ginnahme gedacht werden. Die erfte Accifes Anlage ward gemacht, indem man festfette, daß von jedem Scheffel Roggen ju Brod, und jedem Scheffel Gerften ju Schrot, ein Grofden ju Rathhause gebracht werden follte, und man fugte fich willig biefer Unordnung. 216 aber ber dreißigjährige Krieg ausbrach, vermehrten fich diese Abgaben auf eine Schreckenerregende Beife. Die Biergiefe ftieg bis auf 4 Thaler vom Brauen, und außer der vorigen Abgabe vom Getreide, murden noch von jedem Scheffel Beigen oder Roggen ein Grofden, vom Eimer Bein 6 Grofden, vom Dfunde Rleifch ein Pfennig, von jedem Stuck Tuch, welches außer Landes ging, 3 Grofchen, vom Saufen Gichen: ober Elfenholg 6 Grofchen, und vom Sichtenholge 5 Grofchen er: hoben. 1636 murde die erfte Rriegsmege eingeführt, d. b. man erhob von jedem Scheffel Brodforn, außer der Mahle mege, noch eine Dege, von jedem Getrant außer der Biergiese einen Scheffel Dalz. Sie sollte nur mahren, so lange der Rrieg dauerte, mard aber nachher nicht aufgehoben, fondern in Geld verwandelt.

Als Rurfurft Friedrich Bilhelm die Regierung angetreten hatte, erließ er 1641 eine Accife: und Steuerordnung, nam: lich einen Tarif fur die Abgaben, ber jedoch ofter geandert

ward, und ein außerst unvollkommenes Werk war. Es kommen darin seltsame Abgaben vor, nach Berschiedenheit des Standes und Gewerbes. Jeder beweibte Tagelohner zahlte monatlich 3 Groschen, jeder unbeweibte die Halfte, jeder außer Landes gehende Wagen mit Lebensmitteln gab 16 Groschen zc. Bestimmter ist die neue Acciseordnung von 1680; allein im J. 1684 erschien endlich eine revidirte General. Steuer: und Consumtions Ordnung für die Rurmark. Es gab wenige Dinge, die durch sie nicht besteuert wurden, und namentlich waren die ersten Lebensbedürfnisse: Getreide, Holz, Vier, Vieh, der Besteuerung unterworfen. Die Formalitäten waren süch den Handel viel schwieriger, als jest, und dem bösen Wilsen der Unterossicianten war ein größerer Spielraum gelassen. Kursürft Friedrich III. trat in die Fußtapsen seines Vaters, und behielt die Einrichtung bei.

Es war natürlich, daß die Erhebung einer Abgabe von allen Waaren die Preise derselben erhöhen mußte. Nicht bloß das, was als Abgabe gezahlt werden mußte, wurde auf die Waare geschlagen, sondern auch der Zeitverlust, die Berartionen und die Tribute an die mancherlei Beamten legte der Rausmann auf die Waaren, und dadurch stiegen ihre Preise nicht wenig. Nun aber nimmt der Begehr einer Waare bei erhöhetem Preise ab, und zwar um mehr, als das Quadrat des Preises gestiegen ist, so daß eine Waare, wenn sie das Doppelte kostet, kaum noch von einem Viertel der früheren Käuser verlangt wird. Natürlich wirkte daher die Accise anfangs sehr niederdrückend auf den Handel, und verminderte den Ubsatz außerordentlich, nicht zu gedenken, daß der Handel selber dadurch unter eine sehr lästige Controlle gesett wurde, an welche Niemand gewöhnt war.

Im J. 1701 erfolgte eine Erhöhung der Accife unter bem Borwande, daß die Ariegsmacht verstärkt werden mußte. Bald nachher kam man gar auf den Gedanken, die Accife zu verpachten. Es war ein Glück, daß sich Niemand zur Ueber; nahme derselben bereit fand, und die Sache blieb liegen. Im Jahre 1736 erschien das Reglement, welches die Geschäfte und den Wirkungskreis eines jeden Accife Desicianten bei

stimmte, und allen spateren Reglements zur Grundlage ger dient hat. Mit ber Accise mar zugleich ein Baftard bes Handels entstanden, der Schmuggelhandel.

Alle Diefe Umftande hatten nicht bloß den Sandel nie. dergebruckt, fie vereinigten fich auch mit vielen anderen, um ihm eine neue Geftalt ju geben, und die Stellung des Rauf. manne ganglich ju verandern. 2m 24. Muguft 1713 murde wiederholt allen Abeligen, Beamten, Geiftlichen, Denfionais ren, Bermaltern und Bauern aller Sandel verboten, auch wurde das Saufiren auf dem Lande unterfagt, fo wie alle Auftauferei. Dur ben Raufleuten und Tudmachern war es erlaubt, vom Abel, Beamten und Bermaltern auf dem Lande Rorn und Bolle, fo wie den Schlachtern, Bieb ju faufen, und es wurde festgesett: daß fein von Samburg ober Stettin herauftommender fremder ober einheimischer Schiffer in ben Dorfern oder fonft an den Ufern der Strome, Lebensmittel, als Bein, Rafe, Butter, Bering, Tabat, Stockfifche, ben Landleuten verfaufen, fondern alles nach den Stadten brinaen folle 1).

Stettin war langft icon mit Frankfurt unter einem und demfelben Monarchen vereinigt; bennoch aber mar ber feit 152 Jahren fortbauernde Streit beiber Stadte noch nicht beigelegt. Es gefchah endlich burch einen Recef vom 8. Januar 1723. Der Ronig hatte ju diefem Bergleiche Deputirte von beiben Stadten tommen, und die Sache durch fein General-Rriegs: Comiffariat untersuchen laffen. Die Sauptfache, be: treffend die von der Stadt Frankfurt begehrte freie Durchs laffung burch ben Stettinichen Baum in und aus der Gee, worüber der Proces am faiferlichen Kammergericht erhoben, und den 13. Juni 1623 geurtheilt, nachher aber von Stettin das Rechtsmittel der Revifion ergriffen war, fonnte gwar nicht beigelegt werden, man mußte die Sache in statu quo laffen, und jeder Stadt ihr Recht referviren. Allein jum Beften ber Sandlung der brei Stadte Berlin, Frankfurt und Alten Stettin, murbe ben beiden letitgenannten Stadten vor:

¹⁾ Mylius corp. constit. march. V. H. I. 41-44.

gestellt, daß ad interim und unbeschabet ihres Stapelrechtes, ber Handlung eine größere Freiheit gestattet werden mußte, um zu sehen, ob dadurch nicht mehr, als durch das bisher gegen einander geubte Niederlagsrecht, die Handlung und Nahrung vergrößert werden mochte. Die Deputirten trugen aber Bedenken, in etwas zu willigen, wovon man des Ersfolges nicht gewiß ware. Nach reislicher Erwägung aller Gründe beschloß der König, auf vier Jahre, vom 1. Januar 1723 bis 31. Dezember 1726 folgende Unordnung zu machen.

- 1) Stettin wie Frankfurt werden bei ihrem Diederlags, rechte gegen Jedermann geschußt.
- 2) Die in Berlin, Stettin und Frankfurt angesessenen Kausseute, Apotheker und Materialisten, wenn sie Bürger und Mitglieder der Kausmannsgilde sind, können innerhalb der obigen 4 Jahre ihre eigenen Baaren zu Basser und zu Lande, wohin sie wollen, nach der Ost, West; und Nordsee ungeshindert aus; und von da einführen, mit Ausnahme dessen, was unten Stettin und Frankfurt reservirt bleibt.
- 3) Der Stadt Stettin wird der Sandel mit Gifen, Leinfamen und Thran aus der Offfee als ein Praccipuum vor den andern beiden Stadten voraus refervirt. Gleichwie Die Stadt Stettin bei diefen drei Gorten von Baaren ihr Diederlagerecht ausubt, fo bleibt auch die Stadt Frankfurt, was dieje drei Arten von Baaren betrifft, bei der Musubung bes Rieberlagerechte, und tonnen die Stettiner damit nicht weiter wohin handeln, als bisher gefchehen, auch fann fein Gifen, Leinsamen oder Thran aus der Oftfee, es gehore, wem es wolle, Frankfurt paffiren. Alle übrige Baaren, fie haben Damen, wie fie wollen, tonnen von den Berliner und Rrant: furter Raufleuten aus der Oftfee verschifft werden, auch fieht es den Stettinschen Raufleuten frei, alle übrige Maaren Frankfurt vorbei, und die Oder hinauf, oder wohin fie wols len, auf der Warthe nach Polen, und durch den neuen Gra: ben nach Berlin und der Elbe ju schicken. Wie denn auch den Berliner und Frankfurter Raufleuten frei bleibt, Gifen und Thran burch ben Sund von Gothenburg und andren Orten einzubringen.

- 4) Eidliche Bescheinigungen werden nach wie vor beiber halten, außer bei Getreide, Solz und inlandischen Bollenwaaren, wo fie nicht nothig sind.
- 5) Bon ben vorbei zu fuhrenden Baaren muß in Frank, furt oder Stettin, in Anerkennung des Niederlagerechts & Prozent bezahlt, in Frankfurt auch bescheiniget werden, wie hoch die Waaren in Stettin angegeben sind, damit aller Streft, der deshalb entstehen mochte, gehoben werde.
- 6) Was von Stettin nach Schlesten oder Sachsen, Franks furt vorbeigebracht wird, muß in Franksturt auf der Niederlage umgeladen werden, was jedoch ohne Aufenthalt geschehen muß, und wenn kein anderer Rahn vorhanden ist, werden die Waaren in demselben Rahn umgeladen und passiren weiter, auch mussen die ankommenden fremden Waaren eher fortgeschiekt werden, als die schon in Franksurt liegenden. Was aber von Stettin zu Wasser gerade nach Verlin, oder von Verlin nach Stettin geht, kann gegen Erlegung obiger Recognition ohne Umladung Franksurt vorbei gehen, jedoch muß die Waare an einen Raufmann in Franksurt adressirt, und von demselben in eben dem Rahne wieder befördert, auch sonst aller Unterschleif vermieden werden.
- 7) Den Kausseuten zu Berlin, Stettin und Frankfurt steht frei, ihre Guter wracken und hohen zu lassen, in welcher Stadt sie wollen, aber nur einmal. Holzwaare darf allein in Stettin gewrackt werden.
- 8) Von den Stettin und Frankfurt vorbei gehenden Waar ren mussen die bei jeder Stadt üblichen Abgaben erlegt werden, nämlich in Stettin: Stadtzulage, Bollwerkszulage, Wagezoll und Krahnengeld; in Frankfurt: Centnergeld, Niederlagszoll und Krahnengeld. In Berlin giebt es dergleichen Abgaben nicht, und sind also die von beiden Städten da vorbei gehenden Güter von der Recognition, als von den Stadtabgaben befreit.
- 9) Bu ben über Stettin nach ber See gehenden Maaren muffen die Stettiner Schiffe vor anderen gebraucht werden, doch muffen fie fur dieselbe Fracht, als andere fahren, auch sobald als möglich die Reise fortsetzen. Welches auf gleiche

Mrt den Frankfurtern fur ihre martifche Schiffe und Rahne bedungen und eingeraumt wird.

- 10) Ein Raufmann ju Berlin muß in Stettin und Frankfurt feinen eigenen Faktor ober Spediteur halten, desgleichen
 die Stettiner in Frankfurt, auch die Frankfurter in Stettin,
 und dazu keinen andern, als einen angesessenen Raufmann, der Burger: und Gilberecht gewonnen, gebrauchen.
- 11) Welcher Raufmann fremde Waaren unter dem Namen seiner eigenen, Frankfurt oder Stettin vorbei schiffen wird, soll aller dieser Beneficien auf 4 Jahre verluftig geben.
- 12) Bas durch den neuen Graben von Berlin nach Breslau und Sachsen, oder von dort gerade nach Berlin geht, muß wie bisher ungehindert durch den neuen Graben durchgelassen werden, und ist von diesem Reces abgesondert, außer, was die verbotenen Niederlagen betrifft.
- 13) Den Stettinern fteht innerhalb der vier Jahre die Fahrt auf dem Bartheftrom frei, jedoch unbeschadet des Rechts der Stadt Frankfurt. Gie muffen aber, wie die Frankfurter und Berliner allesammt ihr Waarenlager von den nach Polen ju fuhrenden Maaren, in foweit es mit ber Bequemlichfeit eines jeden Raufmanns gefchehen tann, in der Stadt Lands; berg machen, und folche nach Polen, fo gut fie tonnen, perhandeln, auch die polnischen Baaren fich dabin bringen laffen, ohne daß deshalb die Stadt Landsberg die Ausübung ihres alten Diederlagerechts, welches durch Reces hinfichtlich der toniglich preußischen Unterthanen bisher suspendirt gemefen, fich anmagen tonne, wie denn auch den Frankfurtern, Stetti: nern und Berlinern frei fteht, die Maaren in Dolen nach ihrer beften Gelegenheit einzukaufen, dafelbft in Schiffe ju verladen, und, ohne fie in Landsberg umladen ju laffen, ju bringen, wohin fie wollen. Gie tonnen auch mit dem Solie und anderen Baaren, die fie in Polen verhandeln, die Stadt Landsberg ungehindert vorbei geben. Weil aber von jeber verboten gemefen, daß jum Nachtheil der Stadt Frankfurt von Landsberg aus feine Sandlung nach Schlesien oder der Laufit geschehen, ober auch eine Landstraße von da nach Eroffen gehen folle, fo foll folches alles auch ferner nicht ge:

ftattet werben, fondern bei Berluft ber Maaren, Pferde und Magen, wie bisher, fo noch ferner verboten bleiben. Den Schiffern in allen 3 Stadten wird verboten, irgend wie mit Raufmannsmaaren zu handeln.

14) Die Diederlagen an den fleinen Orten werden nach ben icon ergangenen Ediften aufgehoben, und bei Berluft der niedergelegten Maaren verboten, damit die Landfuhren fich mehren mogen; boch wird wegen ber Dieberlage bei bem fachfischen Dorfe Bonat nach eingezogener Erfundigung bas Mothige besonders verordnet werden, und follen die Stadte Stettin, Frankfurt und Berlin fich mahrend ber vier Jahre Darnach richten, auch bei allem Borftebenden gefchutt merden. Rach Berlauf berfelben foll diefe Berordnung jum Beften der Sandlung entweder weiter verlängert, oder geandert, oder

gang aufgehoben werden 1).

Durch biefe Unordnungen murbe das gange Befen ber Niederlagen in Stettin und Frankfurt umgeandert. Das Recht murbe auf brei Urten befchrantt, die allerdings einen Saupttheil des Dderhandels bildeten; fur alle anderen Arten von Maaren nur 4 Prozent des Werthes in beiden Stadten als Unerfennung des Niederlagerechts bezahlt, in Frankfurt aber außerdem noch der Diederlagezoll. In Berlin murde für Diederlage nichts entrichtet, boch murben die von Breslau nach Samburg gehenden Baaren bafelbft umgeladen, wie die Schiffer : Ordnung von 1716 vorschreibt. Hufferdem hatten Stettin und Frankfurt von ihrem Diederlagerechte noch wie pordem den Bortheil, daß Frankfurter und Stettiner Schiffer die ankommenden Waaren weiter schaffen mußten, und bag die Raufleute diefer Stadte die Spedition der durchgehenden Baaren beforgten. Bahricheinlich murbe die Dauer Diefer Berordnung nach Ablauf der 4 Jahre, im J. 1727 verlangert, und wie es icheint, auf 6 Jahre, denn im Jahre 1733 wurde Das Diederlagerecht der Stadte Frankfurt und Stettin noch weiter, als auf Gifen, Leinfamen und Thran, wie es Scheint, auch auf Beringe und Fischwaaren ausgedehnt 2).



¹⁾ Mylius corp. constit. march. V. II. I. 61-64. 2) Sau: fen Frankfurt 260.

Daß die Stadt mit dieser Einrichtung zufrieden gewesen ist, ergiebt sich nicht. Gewann auch der Handel im allgemeinen an freier Bewegung, so verlor die Stadt doch jedens falls an Einkunften, allein sie mußte sich fügen, und mit dem zufrieden sein, was ihr noch blieb. Hatten doch alle ihre Anstrengungen seit hundert Jahren nicht den Verfall ihres Handels verhindern können, der mit jedem Jahre geringer wurde. Auch war die Stadt von der Stuse ihres früheren Wohlstandes noch weit entfernt, wie alle markischen Städte, denn noch waren die Wunden, welche der Untergang der städtischen Freiheit, insonderheit aber der schreckliche dreißigsjährige Krieg geschlagen hatte, nicht vernarbt.

Dieser traurige Zustand der Stådte, so himmelweit versichieden von dem früheren, wo sie einzeln wagten, selbst der kaiserlichen Macht Trotz zu bieten, ergiebt sich mit großer Bestimmtheit aus den Maaßregeln, welche der König ergriff, um ihn zu verbessern. Das amtliche Verzeichniß vom Jahre 1721 ergiebt, daß es in der Mark fast keine Stadt gab, in welcher nicht noch eine kleinere oder größere Unzahl von wüsten Stellen vorhanden waren, auf welchen die im Kriege oder durch Fenersbrunst in Usche gelegten Hauser noch nicht wieder erbaut waren. Solcher Stellen gab es in

Stendal	365	Templin	38	Boldenberg 42
Salzwedel	191	Lychen	73	Driefen 40
Geehausen	64	Ungermande	46	Arenswalde 50
Ofterburg	97	Berlin	583	Reet 71
Mittenwalde	49	Charlottenburg	63	Dramburg 57
Beestow	52	Granfee	31	Schievelbein 86
Strausberg	23	Lindow	30	Droffen 15
Muncheberg	34	Treuenbriegen	60	Zielenzig 78
Kyritz	50	Goldin	27	Cottbus 27
Wittstock	51	Ronigsberg	49	Sternberg 250
Prenglau	20	Friedeberg	79	dereien, bis bas ha

Bir geben nur einen Musjug aus ber offentlichen Be- fanntmachung 1), denn fie umfaßt viel mehr Stadte, haben

¹⁾ Mylius corp. constit. V. I. 415.

Diefe aber aus allen Theilen der Mart gewählt, um ju zeigen, wie allgemein verbreitet das Elend war. 21m 20, Dovember 1720 hatte ber Ronig bereits befannt gemacht, bag allen benienigen Burgern, welche fich melden wurden, mufte Stellen anzubauen, bie baju gehörigen Sausacker, Sausgarten, Saus. wiesen, und mas fonft dazu gehort, weil fie dem Dublito verfallen, unentgeldlich eingeraumt, und von deren Befigern unmeigerlich ihnen abgetreten werden follten, wie fie auch Die Bauftelle unentgeldlich erhielten 1). Die bisherigen Ber figer der muften Stellen, ohne fie felber bebauen ju tonnen, legten aber ben neuen Unbauern fo viele Sinderniffe in den Deg, und droheten ihnen mit fo vielen Proceffen, weil fie aus den Landereien noch Ruten jogen, oder auch hofften, die Stellen nach ber Wiedertehr befferer Zeiten vortheilhaft vertaufen ju tonnen, bag ber Ronig fich genothigt fab, am 24. Oct. 1722 ein neues Edift ju erlaffen, durch welches er anordnete, fogleich nach Beroffentlichung beffelben allen fich meldenden Unbauern die muften Stellen mit ihrem Bubehor gerichtlich ju übergeben; die Baume konnten bie bieberigen Befiger megnehmen, die Gaat auf den Meckern habe der neue Befiger dem bisherigen ju bezahlen, auch wenn eine Scheune auf einer muften Stelle ftande, beren Berth ihm nach einer billigen Tare ju entrichten. Alle übrigen muffen Stellen, ju benen fich fein Unbauer melbete, mußten vom 1. Januar 1723 mit allen jugehörigen Landereien von beren bisherigen Gigenthumern ohne alle Biderrede bem Dublito abgetreten werben. Gie follten, fo lange fich fein Unbauer findet, von 3 ju 3 Wochen durch den Dagiftrat den Deift. bietenden ausgeboten, und bann verpachtet, bas Beld aber jum Rugen ber Stadt verwendet werden. Go wie fich aber ein Neubauer findet, foll ihm die Stelle fofort übergeben werden, und ber Dachter behalt nur die Rugung der gan: bereien, bis das Saus fertig ift 2). Hugerdem murden jedem Unbauer freies Bauholy, oder wenn dies nicht in natura ge:



 $^{^{1})}$ M. a. S. 411, $^{2})$ Mylius corp. constitut. march. V. I. IV. 423.

reicht werden konnte, 8 Prozent der Baukosten in Gelde, und außerdem noch 15 Prozent der Baukosten baar, somit also 23 Prozent vergütigt. Diese kräftigen Maaßregeln hatten die Folge, daß sehr viele Häuser neu gebaut wurden. Am 14. Dezember 1731 ließ der König bekannt machen, daß er lettere Unterstützungen den Anbauern noch auf 4 Jahre, also bis zu Ende des Jahres 1735 bewillige, und daß dies alles den Neubauenden schlechterdings geschenkt sein solle, es betreffe nun Holz; oder Baufreiheit, Materialien, Transportgelder oder Baustellen. Außerdem hatten die Anbauer 10 Freizighre, in welchen sie von allen bürgerlichen Lasten befreit waren. Bei so bedeutenden Erleichterungen war es allerdings auch in schlechter Zeit möglich, zu bauen.

Ein zweiter Umftand beweiset nicht minder ben großen Berfall der Stadte; es fehlte namlich überall an Bandwerkern. Der Rrieg hatte mehr ale die Salfte ber Bewohner der Mark dahin gerafft; mahrend ber langen Dauer beffelben gab es fur die Sandwerker wenig ju thun, jeder war frob, wenn er fich und die Geinigen durchbrachte, und nur fehr wenige nahmen Lehrjungen oder Befellen an. Dhnehin verlangten die gahlreichen Beere, welche den deutschen Boden verheerten, fortdauernd neuen Bumache, neue Refruten, und abforbirten beinage die gange mannliche Jugend. Rach ber endigtem Rriege bauerten feine Rachweben lange fort, und wenngleich jest ichon ein Menschenleben feit jener Beit vers floffen war, fo konnte doch alles erft nach und nach ins gewohnte Geleife fommen, und noch mar es nicht möglich ge: wefen, im Lande felber die nothige Zahl von Sandwerkern ju bilden. Schon im J. 1718 erließ der Ronig ein Edift, in welchem er die fehlenden Sandwerker in 70 martifchen Stadten aufführt und einzeln benennt. Es maren bavon in

Granfee 12.

Soldin, Arenswalde, in jedem 11.

Schönfließ, Templin, Oranienburg, in jedem 9.

Dramburg, Schievelbein, Nauen, Muncheberg, in jedem 8.



¹⁾ A. a. D. 430.

Falkenburg, Lychen, in jedem 7. Friedeberg, 6.

Lippehne, Berlinden, Reuwedel, Zielenzig, Strasburg, Behdenick, Freienwalde, in jedem 5. u. f. f. fehlend.

Um nun Diefe fehlenden Sandwerfer ins Land ju gieben, erließ der Ronig am 29. November 1718 ein Edift, wodurch er bekannt machte, daß diejenigen Sandwerker, welche eine folche fehlende Stelle an den genannten Orten ausfullen wollen, bas Meifter: und Burgerrecht unentgelblich erhalten follten. Ferner erhielten fie fur ihre eigene Confumtion eine zweijahrige Accifefreiheit, funfjahrige Befreiung von allen burgerlichen Laften und Abgaben, vollige Ranton ; Freiheit fur fich, ihre Cohne und mitgebrachten oder verschriebenen Befellen, fo wie die Buficherung moglichfter Gulfe und Bei: ftandes zur Ausübung ihrer Profession 1). Durch bas Edikt vom 20. November 1721 murden ben Sandwerfern 6 Freijabre bewilligt, bie aus fremden Landen famen, und wenn fie Familie hatten, 1 Thaler fur jede Meile bei bem Un: juge 2). Allen Bollenarbeitern, Leinemebern, Rurichnern, Deiß: und Lohgerbern, fo viele fich beren aus ben benach: barten Landen in der Mart anfiedeln wollten, murben diefelben Freiheiten jugeftanden 3). Erft diefen febr zweckmaßigen Bortehrungen gelang es, die Spuren des breißigjahrigen Rrieges ju verwischen, und mit bem Beginn ber Regierung Friedrichs bes Großen waren fie verfdmunden.

Menn une nun diefe Maafregeln Ronig Friedrich Bil. helms I. zeigen, baß beim Beginn feiner Regierung bie Stadte noch jum Theil muft lagen, und die erforderliche Bahl von Sandwerkern nicht vorhanden mar, und baß große Unftren: gungen und Begunftigungen nothig murden, um nur außerlich die Stadte wieder auf die Sohe ihrer fruheren Bluthe gu bringen, fo fann man fich vorstellen, wie es in ihnen ausfah unter der Regierung des großen Rurfurften, unmittelbar nach dem verderblichen Rriege. Und bennoch haben wir Ge-Drumburg, Schievelbein, Ranen, Mantcheberg, in jedemicht



¹⁾ Mylius corp. constit. march. V. II. X. 671. 2) M. a. D. V. I. IV. 411. 3) H. a. S. V. II. X. 676.

ichichtsforscher, bie ba meinen, erft mit bem großen Rurfürsten habe die Bluthe des Landes angehoben, erft unter feiner Regierung habe Sandel und Mandel, habe das Ber werbe fich ju einem beachtenswerthen Grade erhoben! -Ihnen ift nicht deutlich geworden, daß alle Daaffregeln des großen Rurfürften und feiner nachften Dachfolger nur barauf berechnet maren, die fruhere Bluthe des Landes, des Sandels und der Gewerbe in zeitgemaffer Geftaltung, und ber veran: derten Lage des Staats gemaß, juruckzuführen. Es ift bas mit großer Umficht und Rraft gefchehen, jum Theil in be: wundernswurdiger Beife, und wenn die Rachwehen des Rrie: ges fich weit langer geltend machten, als das heut ju Tage denkbar ift, fo ermage man, daß bamals teine Reuerverfiche: rungen den Abgebrannten ju Gulfe famen, baß bas mach: tige Sulfemittel der Staatsanleihen ganglich fehlte, und jeder nur auf die eigenen Rrafte angewiesen war. Rur burch große Thatigfeit und große Sparfamfeit fonnte geholfen werden, und in diefem Ginne wirkte der Ginn und die Res gierung bes oft verkannten Konigs Friedrich Wilhelms I. voll: fommen richtig und zeitgemaß, ja fein Ginn und feine Gigen: thumlichkeiten gingen nur aus feiner Zeit hervor.

Eine Beschränkung auf das Nothwendigste, eine angsteliche Sparsamkeit, wie sie in jener Zeit allgemein war, ist dem Ausschaft großen Berbrauch. Es war dies die Zeit, wo ein guter Rock lebenslang im Schranke hing, und nur angezogen wurde, wenn man Braten aß, weshalb er auch der Bratenrock hieß. Der Rock aber hatte unzählig viele Feiertage mehr, als sein Herr. Nicht die Güte des Tuchs gab ihm eine so große Dauer, denn es war schlechter, als das jestige, sondern der seltene Gebrauch. In einer solchen Zeit konnte der Handel keine großen Resultate liefern, und würde es selbst dann nicht gethan haben, wenn auch alle Hemmnisse gefehlt hätten.

Bu allen biesen hemmnissen kam noch eines, das un: mittelbar aus dem geringen Berkehr hervorging, aber auch umgekehrt, nicht wenig beitrug, ihn zu beschränken, oder ihn



doch mit Wiberwillen betreiben zu lassen, nämlich der große Mangel an guten Wirthshäusern. Früher zeigt sich darüber keine Klage; aber nach dem Kriege sehen wir, daß die Bres, lauer Deputirten das Vorbeifahren der Breslauer Frachtwagen vor Frankfurt damit entschuldigen, daß es daselbst keine taugzlichen Wirthshäuser gäbe. Wirklich waren sie im Kriege fast alle zerstört worden, die seitdem eingerichteten waren lange nicht ausreichend, und bei ihrer Seltenheit und mangelnder Concurrenz übermäßig schlecht. Bei jeder Beschwerde des Neisenden über das Wirthshaus erhielt er zur Antwort: sucht euch ein bessers, und da man von beiden Seiten wuste, daß das unmöglich war, so gab es nichts so Schlechtes, daß nicht gegeben, angenommen, und theuer bezahlt wurde. Un Unssauberkeit, Unbequemlichkeit, Grobheit und Prellerei waren diese Häuser überreich.

Schon am 18. Mai 1669 hatte der große Rurfurft ein Edift erlaffen, worin er fagt: Er muffe vernehmen, daß Auswärtige, die ehemals in feinem Lande Sandel und Mandelgetrieben, und noch jego gern treiben wollten, fich befdmeren, bag feinen Berordnungen megen Befferung der Bege, Damme und Bruden jur Beforderung der Raufmannschaft nicht nachgelebt murde, indem es entweder gar nicht ober fo ichlecht geschehen fei, baß fie mit ihren Magen in Schaden geriethen, und daher wohl gar die Mart meiben mußten, wie ihm benn auch berichtet murde, daß an manchen Orten, wo Rruge oder Birthehaufer fein follten, gar feine ju finden, und die noch ju finden, mit den Doth. wendigkeiten fur die Reisenden und ihre Pferde nicht verfeben maren. Er befahl barauf ernftlichft, bag beiden Hebelftanden fogleich abgeholfen werden follte, und barüber regelmäßig Be: richt zu erftatten fei 1). Leichter machte fich die Gache mit den Brucken und Begen, als mit den Mirthshaufern, denn bei diefen ift es mit dem blogen Bauen nicht genug, wie bei jenen, und wenn fich ehemals, als es noch einen freien fraf: tigen Sandel gab, die Gache ohne alle Befehle von felber

aniprograd adatus anomicap med dua radianim

¹⁾ Mylius corp. constit. march. V. III. II. 337.

machte, fo halfen jett, wo der Sandel barnieder lag, felbft die gescharfteften Befehle nicht, um gute Birthebaufer entfteben gu laffen. Rurfurft Friedrich III. erließ am 14. Oct. 1697 ein neues Edift, darin fagt er: Er habe miffallig vernehmen muffen, jum Theil auch felbft verschiedentlich bemerft, wie auf dem Lande und in vielen Stadten der Mart Brandenburg fur Reisende gar Schlechte Unftalten und Bequemlichkeiten fich fanden, fo daß faft an den meiften Orten Diemand weder bequem logirt, noch weniger mit nothigem Rutter und Dabl fur billige Bezahlung verfeben werden fonne. Beil es aber nur daran fehlt, daß die Birthe in den Stadten und die Kruger auf dem Lande mit ihren Frauen jur Aufnahme und Bewirthung der Fremden fich entweder gar nicht Schickten, noch den Gaften geburlich ju begegnen mußten, vielmehr die Leute überfetten und unhöflich behandelten, oder daß ihre jegigen Saufer und Wohnungen gang unfauber und durchgehends etelhaft, auch fonft nicht eingerichtet feien, einen ehr: lichen Mann mit feinen Lenten gebührlich aufzunehmen, noch denfelben mit einem guten Biffen und Erunte und einem reinlichen Lager ju bedienen, auch deren Pferde und Bagen wegen mangelnder Stallung und Futters felten untergebracht werden fonnten, mas in feinem Lande fo gut moglich fein mußte, als in ben angrenzenden Landen, die fur Reifende giemlich gute Unftalten befägen, und um diefem Uebelftande abzuhelfen, beauftragt der Rurfurft mehrere feiner Beamten, fich der Gache anzunehmen, und mit Dachdruck babin ju wirken, daß besonders auf den funf Sauptftragen von Berlin nach Preugen, Cleve, Leipzig, Samburg und Breslau bas Mothige angeordnet werde, und zwar follen mit feiner Unterftugung Mirthshaufer und Rruge je 2 bis 3 Meilen von einander entfernt angelegt, und jum Theil fo eingerichtet, oder vorhandene verandert werden, daß jum wenigften in jedem Wirthshause zwei faubere und geraumige Stuben fur die Gafte, ohne des Wirths feine, namlich die eine fur vor: nehme, die andere fur gemeine Leute, vorhanden feien. Gie muffen mit einem nicht rauchenden Dfen oder Ramin verfeben fein, mit einem Tifch und barauf gelegter Decke, ben nothigen

Stublen und Schemeln, und zwei bis brei fleinen Reifebettftellen verfeben fein, beren jedes eine Matrage und Unterbett nebft Pfuhl und Ropffiffen enthalten muß. Gin Stall fur 12 bis 18 Pferde muß fur Reifende vorhanden fein, reinlich gehalten, ohne ander Bieh darin untergubringen. Bart und rauh Futter ift in Borrath ju halten, auch reines Stroh jum Lager fur gemeine Leute. Die Speife foll an jedem Orte bie Obrigfeit mit Ruckficht auf die Jahreszeit festfegen. 2Bo fich Baffer befindet, foll immer ein gut Bericht frifche Fifche und Rrebfe vorhanden fein, auch gerauchert fleifch, frifche Butter, Rafe, Beringe, Suhner, Tauben, Gier zc. fur billiges Gelb. Befonders foll bas Effen reinlich gefocht, wie bie Gefaffe reinlich gehalten werden, und wenn bie Frau nicht fochen fann, foll man eine tuchtige Dagt annehmen. Auch foll Redem mit Befcheidenheit und Billfahrigfeit begegnet werden. Die Preife fur alle Leiftungen fest die Obrigfeit feft. Much bas Getrant ift frifch und rein ju halten, weshalb Reller angulegen find, und bas Bier muß gut fein. Jedem, ber ein Birthehaus anlegt, follen gewiffe Freijahre ju Gute tommen 1).

Das war das Ideal eines damaligen Wirthshauses. — Rur hier und da kam man ihm nahe, aber es mahrte sehr lange, ehe auch nur an den Hauptstraßen, die Mehrzahl der Wirthshauser diesem Bilde entsprach. Allerdings aber war dies, gegen ehemals, doch schon ein Fortschritt, denn nur die wenigsten der ehemaligen Herbergen durften so viele Bequems lichkeiten dargeboten haben.

Schon das vorher erwähnte Stift von 1669 sprach von den schlechten Wegen in der Mark, weil die Verordnungen wegen ihrer Besserung, so wie der Damme und Brücken nichts bewirkt hatten. Auch was sernerhin geschah, war sehr unbedeutend, und die Veschwerden über die elenden Wege nahmen kein Ende. Da befahl der König am 30. August 1712, daß die Wege von denen, die die Verpflichtung hatten, sie auszubessern, entweder mit Steinen gepflastert, oder mit Sand und Erde erhöht, so wie mit Abzugsgräben versehen

¹⁾ Mylius corp. constit. march. V. V. V. 227.

werden follten, wo dies aber nicht möglich fei, follten die Wege mit holz belegt, und wo es fehlte, daffelbe hierzu und zu den Brucken aus den Konigl. Forsten geliefert werden 1).

Diefes Gdift gab jur Entftehung ber berüchtigten Rnup. velbamme die Beranlaffung, ber ichlechteften Art ber Bege: befferung, welche ben Reisenden ungahlige Geufger ausgeprefit hat. Benn ein folder Rnuppelbamm fcon eine Berbefferung war, fo fann man fid vorftellen, wie der unverbefferte Dea beschaffen gewesen fein muß. Es blieb im Befentlichen bei diefer Unordnung; erft 1734 murde die Ausbefferung ber Bege von neuem empfohlen, aber mit fo wenigem Erfolge, daß ichon in den nachften Jahren die Eingeseffenen der Ufermart, Reumart und ber Ober: und Dieder: Barnimichen Rreife fich befchwerten, die Wege nach Berlin, und befunders in den letten Deilen bis gur Stadt, feien fo fchlecht, daß fie mit Getreide nicht dahin tommen tonnten, und die Bufuhr gehindert murde. Das hatte zwar in den Jahren 1737 und 1738 neue Befehle jur Folge, die aber eben fo menig grund: lich halfen.

Unterdessen hatte das Postwesen mehrsache Verbesserungen erfahren, und auf den obengenannten fünf Hauptstraßen gingen bereits regelmäßige Posten. Frankfurt lag auf der Straße von Berlin nach Vreslau und Wien, und deshalb gingen schon im Jahre 1694 zweimal wöchentlich eine fahr rende und zweimal eine reitende Post durch die Stadt, in welcher sich ein Postamt befand. Dies aber war die einzige Post, welche damals von Frankfurt abging. Im Jahre 1711 wurde auch eine Fahrpost wöchentlich zweimal von Verlin über Köpenick und Fürstenwalde nach Frankfurt eingerichtet, und seitdem hatte Frankfurt zwei Posten²). Alle Privatboten; posten wurden 1715 gänzlich verboten³). Nur an Tagen, wo keine Post abging, und nach Orten, wohin keine Post ging, durste man Vriese und Packete mit Gelegenheiten verschießen.



¹⁾ Mylius a. a. D. V. III. H. 362. 2) A. a. D. IV. I. III. 946. 3) A. a. D. 1039.

Wenn von der einen Seite durch die Post beabsichtigt wurde, sowohl die Correspondenz als auch den Transport von Reisenden zu befördern, so waren doch auf der andern Seite die getroffenen Anstalten noch auf zu wenige Straßen beschränkt, als daß sie dem Handel und Verkehr einen bedeutenden Vorschub hätten leisten können, wie überhaupt die ganze Einrichtung noch zu mangelhaft, langsam und schwerzfällig. Schlimmer aber war es, daß man, um diese noch sehr unvollkommene Einrichtung aufrecht zu erhalten, genörthigt war, das Publikum indirekt zu zwingen, davon Gesbrauch zu machen, indem man die Venusung anderer Gezlegenheiten theils erschwerte, theils ganz verbot.

Personen konnten mit der Post reisen, aber mit wenig Unnehmlichkeit und Bequemlichkeit. Meistens wurden Lohns suhren gewählt, welche die früher erwähnten Rollsuhrleute wegschäfften. 1703 und 1708 aber wurde bestimmt, daß kein Lohnfuhrmann an solchen Tagen und nach solchen Orten abs sahren sollte, wohin die Post ging, sofern sie nicht völlig besetzt war. Standespersonen und Megreisende waren aber von diesem Zwange ausgenommen. Uebrigens mußte die ganze Reise mit denselben Lohnpferden zurückgelegt werden.

Theils die Langsamkeit einer solchen Reise, theils die oft sehr schlechten Pferde, welche man erhielt, veranlasten Fremde und Einheimische zu dem Wunsche, ihr Fortkommen durch Postpferde von Station zu Station zu sinden. Die Postmeister schafften sich deshalb Nebengespanne an, die auch zum Postdienst mitgebraucht wurden, welche sie den Reisenden vorspannen ließen. Es waren Fahrten außer dem Postdienst, aber mit Postpferden, und solche Fahrten hießen nun Extras Postfahrten. Dies ist der Ursprung des Extrapostsuhrwesens, und die Edikte von 1710, 1711 und 1712 entschieden, daß das Fahren mit Postpferden, — nicht auf der ordinären Post, — unter dem Namen der Extrapost, künftig eine langesherrliche Anstalt und ein Zubehör des Postwesens sein sollte 1).



¹⁾ Matthias über Poften und Poft-Regale 1. 184.

Unftreitig war bies fur Biele eine gute vielbenutte Gin: richtung; fie machte aber nothig, bas Lohnfuhrmefen noch mehr als bisher ju beschranten, und bas mar wieder für viele, die feine Extrapoft bezahlen fonnten, fehr ubel. Die enrollirten Fuhrleute durften nur nach der Reihe die Ruhren fortichaffen; - wenn fie Reifende gang bis Leipzig, Braun: fcmeig, Samburg, Berlin, Silbesheim, Goslar 2c. fortgubringen hatten, fo mußten fie die gabrt mit einerlei Pferden vollenden; - fie durften feine Paffagiere von den ordinaren Poften abwendig machen und an fich gieben, mußten ftets auf ber Doft: und Landftrafe bleiben, die Reifenden por ber Abfahrt im Poftcomtoir anzeigen, die Ungahl berfelben in einem Perfonengettel vergeichnen, auch diefen beim Ein: und Musfahren an den Thoren vorzeigen, - fie durften nicht an einem Tage mit ihnen abfahren, wo eine Sahrpoft eben babin ging, wenn diefe nicht befett mar; - fie durften taglich nicht mehr als drei Deilen fahren; - bei der Uns funft in einem Orte mußten fie ftets an ben Dofthaufern vorfahren;"- von jedem Thaler Berdienft oder fur jede Derfon hatten fie eine bestimmte Abgabe an die Doftfaffe gu gablen, und erft nachdem eine langere Beit nach dem Abgange der Poft vergangen war, durften fie Paffagiere befordern 1). - Die vielen Berationen und Umftanden mar der Reifende dabei ausgefett, wie viel theurer murde dem Raufmann jest das Reifen gegen ehemals, wo alle biefe Abgaben und Bor: fchriften nicht ftatt fanden! - Belch eine Geduld gehorte baju, eine großere Reife ju machen, und taglich brei Deilen juruck ju legen, ja ab und ju noch einen Tag gang liegen bleiben ju muffen, weil es jufallig Dofttag mar! - Bon Frankfurt nach Berlin reifete man vier Tage und Dachte, und wenn man fich nicht vorfah, wurden funf Tage baraus. Der von Berlin nach Potsbam wollte, fam am zweiten Tage dort an. Naturlich reifete man alfo jest mit einer Lohnfuhre fehr viel langfamer und theurer, als ehemals.



¹⁾ Matthias Darftellung des Postwesens, II. 52, und die entsprechenden Berordnungen in Mylii corp. constit.

Der vorwarts wollte, mar hierdurch genothigt, entweder mit der ordinaren, oder mit Extrapoft ju reifen; fchnell fam man aber auch bier nicht von ber Stelle. Die Expedition war langfam und umftandlich, Die Poftillone ichonten bei ben ichlechten Begen und ichwerfälligen Bagen ihre Pferbe, und fuhren feiner Schenke vorbei ohne einzutehren, die auf ihren Stundenzetteln bemerften Zeiten wurden nicht eingehalten, und die geschärfteften Berordnungen bewirften feine oder jehr unbedeutende Abanderungen. Much die Paffagiere erlaubten fich febr viele Billfurlichkeiten, Die nicht bagu bienten, Die Sache in befferen Gang ju bringen. Dagu famen benn noch manche andere Bufalligfeiten, welche bie Reifenden oft in große Berlegenheiten brachten. Go mar g. B. 1710 bie Deft ausgebrochen. Monatelang murben die nach Berlin gelangenden Poften gange Stunden vor den Thoren aufgehalten, um die Paffe der Paffagiere in der Poft auf dem Doftamte ju untersuchen. Ghe man damit ju Ende fam, wurden mohl die Thore gefchloffen, und die Paffagiere tonn. ten nun die Dacht im Doftmagen gubringen, oder wenn fie auch noch am Tage in Die Stadt tamen, fo war ingwifden die Poft, mit welcher fie weiter reifen wollten, abgegangen, und die Paffagiere mußten nun eine halbe Woche liegen bleiben, ehe fie weiter reifen fonnten 1). 1723 mard feftgefest, daß die fahrenden Poften in der Stunde eine Meile, Die reitenden Doften & Meilen jurudlegen follten, den Aufenthalt jur Expedition nicht mitgerechnet 2). Allein bas half wenig, und in einem neuen Edifte von 1732 flagt ber Ronig felbft daruber, daß die Postillone bei der fahrenden Doft fast nie ihre Stunden hielten, und die Berfaumniffe auf den einzelnen Stationen oft 3-4 Stunden betrugen3). Erot aller Stras fen, die meift nicht verhängt wurden, fuhren die Poften nicht ichneller, ale ein Fußganger ging, und eine große Zeit murbe auf den Stationen verloren. Gile mar ben bamaligen Poften etwas durchaus Fremdes.

¹⁾ Mylius corp. constit. IV. I. III. 923. Edift v. 9. Aug. 1710.
2) A. a. D. 1071. 3) A. a. D. 1103.

Die Acciseversassung bildete sich inzwischen immer mehr aus, und daß im J. 1701 die Accise erhöht wurde, und die Aussicht da war, daß sie verpachtet werden würde, haben wir schon oben erzählt. Im J. 1714 sprach man mit Besorgniß von einer neuen Erhöhung der Accise; der König aber machte am 12. Januar 1715 bekannt, daß das Gerücht falsch sei, und eine solche Erhöhung der Armuth schölich sein würde, auch viele Fallissements verursachen müsse. Auf fremde Fas brikwaaren aber wurde eine Aussage gelegt. Zu Ende von 1736 erschien ein neues Accisereglement, welches die Pflichten der Accisebeamten sessischen feststellte.

Wie tief alle diese Dinge auf den Sandel influirten, und beffen ganze Gestaltung anderten, das zeigt im Ginzelnen unsere ganze Darftellung.

Die Dderfahrt von Eroffen bis Stettin.

Siehe Stuck I. S. 79, bis zu Ende und Stuck II. S. 1. Es ergeben fich barin feine Beranderungen.

Landftraffen.

1. Bon Frankfurt nach Berlin.

Siehe Studf II. S. 16. und Studf IV. S. 34. Diese Strafe war seit bem Jahre 1711 Poststraße geworden, Körpenick und Fürstenwalbe waren Stationen. Die Straße muß daher noch sehr in Gebrauch gewesen sein.

2. Bafferftrage von Frankfurt nach Berlin.

Siehe Stuck II. S. 18, und Stuck IV. S. 34. Ber- anderungen ergeben sich nicht. Wohl aber befahl der Ronig im J. 1706, als das Masser im Herbste in der Spree so tief gefallen war, wie es seit Menschengedenken nicht geschen, daß der Spreestrom geräumt werden solle, indem nicht allein viele Eichbäume hinein gefallen, sondern sich auch große Sandbanke angesett hatten, über welche besonders die Bress lauer Schiffer große Rlage führten!). Es beweiset dies, daß die Spree vormals durch Eichenwälder floß, mahrend ihre



¹⁾ Mylius corp. constit. march. IV. II. IV. 290.

Ufer jest nur von Rieferwaldern umgeben find, wie sich benn überhaupt aus vielen Umstanden ergiebt, daß die ehemaligen Eichenwalder der Mark in spateren Zeiten und bei geregel; terer Forstwirthschaft durch die einträglicheren Riefernwalder ganz verdrängt worden sind. Zugleich erhalten wir aber auch den Beweis, daß Breslauer Schiffe in nicht ganz kleiner Zahl die Spree befuhren.

- 3. Dritte Strafe von Frankfurt nach Berlin. Siehe Stud II. S. 20.
- 4. Bierte Straße von Frankfurt nach Berlin. Siehe Stud II. S. 22. und Stud IV. S. 35. Es war bies bie eigentliche Land; und Frachtstraße.
 - 5. Pofiftrage von Frankfurt nach Berlin.

Diese Straße wurde bei Errichtung der Fahr: und Reit, post bloß jum Sebrauch derselben bestimmt, und war, so weit sie nicht mit der vorigen zusammen fiel, bis zum Jahre 1801 jedem anderen Fuhrwerke verboten, obgleich das Verbot oft übertreten wurde. Wann diese Post eingerichtet ist, läßt sich nicht bestimmen; 1694 war sie bereits vorhanden. Diese Straße ging von Frankfurt über

Clieftow, Dorf, im J. 1460 Cliftow 1). Die Strafe ging bicht neben bem Dorfe fort.

Booffen, Dorf; war 1317 ichon Rirchdorf, und hieß Bot 2).

Treplin, Dorf; hieß 1412 Trepelin 3).

Faltenhagen, Dorf, hieß 1313 Schloß und Stadts chen Baltenhagen 4).

Beinersdorf, Dorf, hieß 1247 henrikestorp 5).

Safenfelde, Dorf, hieß ichon 1288 Safenuelde 6).

Tempelberg, Dorf, hieß 1244 Tempelberghe 7).

Eggersdorf, Dorf, war Poststation, und hieß 1288 Eggehardestorpe 8).



¹⁾ Bohlbrück Lebus III. 312. 2) A. a. D. I. 419. 3) A. a. D. III. 356. 4) A. a. D. 285. 5) A. a. D. III. 378. 6) A. a. D. I. 175. 7) A. a. D. I. 115. 8) A. a. D. I. 175.

Sohen Fliefer Rrug. Bon hier an fiel die Strafe mit der vorigen jufammen.

Lichtenow, Dorf, hieß 1351 schon eben fo 1). Derkfelde, Dorf, hieß 1376 eben fo 2).

Tagdorf, Dorf, Poftstation. Bon hier mit der vo. rigen Strafe vereinigt nach Berlin 3).

6. Von Frankfurt nach Rostock.
Siehe St. II. S. 25. Veranderungen ergeben sich nicht.
7. Von Frankfurt nach Stettin. Straße links
der Oder.

Frankfurt.

Briegen. Roch immer mar ber Sandel mit gefalgenen Bechten bedeutend, und die Bunft der Bechtreißer in den Oderbruchftabten eine angesebene. Sammtliche Sechtreißer in Briegen beschwerten fich 1705 beim Konige, daß nicht allein die Rifcher ohne Unterschied ihre Bechte felbft einfalgten, und darunter Quappen, Plogen und bergleichen einlegten, fondern daß auch die Fuhrleute folche eingefalgene Sechte von den Dorfern, und nicht von ihnen einhandelten. Die Fischer von Rieg, Gaul und andern Dorfern fauften Fifche auf, und trieben damit Sandlung. Der Ronig verordnete barauf am 19. Januar 1706, daß zwar die Fifcher in den Commermo: naten, und wenn die Pompgeit ift, Bechte einfalgen tonnten, die Saffer aber mußten die rechte Große haben, mit dem Ras men des Ginfalgers bezeichnet fein, und durften weder faule Bechte noch andere Fifche enthalten, worüber die Bollver: walter machen follten. Des Auffaufens der Fifche follten fich die Dorffischer enthalten, fo wie des Sandels damit, ba dies nur den Bechtreißern guftebe 4).

Freienwalde. Eine gang abnliche Beschwerde hatten spater bie Bechtreißer ju Freienwalde erhoben. Der Ronig



¹⁾ Spieker Kirchengeschichte I. 230. 2) Landbuch 85. 3) Las motte Abhandl. von den Landesgesehen und Berhandlungen, welche die Landstraßen und Wege in den Kön. Preuß. Staaten betreffen. Lydg. 1789, S. 72. 4) Mylius corp. constit. march. IV. II. IV. 290.

verbot baher am 1. Februar 1710 bas Gleiche auch in Bezug auf die um Freienwalbe gelegenen Dorfer, beclarirte bies aber am 27. October 1710 bahin, daß ber Sandel mit Fischen nach wie vor frei bleiben, das Sechtreißen aber nur ben Sechtreißern erlaubt fein sollte 1).

Sonst ergeben sich keine Beranderungen. Auch in Bestug auf alle übrigen Straßen zeigt sich nichts verändert. Nur war die Straße von Frankfurt nach Breslau zugleich Poststraße; in Ziebingen und Erossen waren Stationen; Grünes berg war Grenzpostamt, und der dortige Postmeister in kais serlichen und preußischen Diensten zugleich.

biff auch bie Fahrtigib (ochef einerfallen Creste bon beit Gebenen, Stellengen beit



¹⁾ A. a. D. 291.